



K U N D M A C H U N G

002/2020

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 19.05.2020 um 19:00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Pettneu.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Vizebgm. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Bruno Falch, GV Simone Nöbl, GR Maximilian Falch, GR Marco Jordan, GR Thomas Lorenz, GR Julian Mattle, GR Mag. Hartwig Röck, GR Wolfgang Traxl, GR Claudia Veiter, GR Dominik Zangerle,

- 1 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit Herrn Falch Florian, 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu 204a/1 und Frau Genewein Alexandra, 6580 St. Anton am Arlberg, Brandliweg1a/11, abzuschließen. Dieser Vertrag ist vom Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes beglaubigt zu unterfertigen.

b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig**, den vom Büro PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.05.2020, Zahl PET/20004/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 **einstimmig** der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 2 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit Herrn Julian Mattle, 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu 159a/1, abzuschließen. Dieser Vertrag ist vom Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes beglaubigt zu unterfertigen.

b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig**, den vom Büro PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.04.2020, Zahl PET/20002/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Er-

lassung des gegenständlichen Bebauungsplanes **einstimmig** gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 3 Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig**, den vom Büro PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.05.2020, Zahl PET/20001/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 **einstimmig** der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** den Abschluss eines Tausch- und eines Kaufvertrages im Bereich des neu entstehenden Dorfzentrums auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, GZ. 9259E.

Aufgrund dieser Rechtsgeschäfte erwirbt die Gemeinde Pettneu am Arlberg einerseits im Tauschweg den ideellen Hälfteanteil an Trennstück 5 aus Gst .6 im Ausmaß von 54 m² ins alleinige Eigentum und überträgt wiederum im Tauschweg das Gst .7/2 im Ausmaß von 34 m² an den Eigentümer des Gst .7/3 als Tauschpartner und überträgt andererseits im Kaufweg zum Preis von € 1.000,00/m² den ideellen Hälfteanteil an Trennstück 3 im Ausmaß von 17 m², das Trennstück 1 aus Gst 3748 im Ausmaß von 10 m² und das Trennstück 2 aus Gst 3748 im Ausmaß von 14 m² an den Eigentümer der Gste .7/3 und 105 als Käufer.

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die aus diesen Rechtsgeschäften anfallenden Steuern (Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuern) zu bezahlen.

Die Verträge sind vom Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes beglaubigt zu unterfertigen.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **mehrstim-**
mig (bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung) dem Ansuchen von Christine und Paul Tilg um Kauf oder Pachtung einer Fläche von ca. 50 m² aus Gst 1614/6 der Gemeindegutsagargemeinschaft Pettneu nicht statt zu geben.
- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstim-**
mig, Dr. Christian Klimmer ein Baurecht auf dem aus Gst 3677 neu zu bildenden Grundstück auf Grundlage des im Zusammenwirken zwischen Dr. Christian Klimmer, dem Notariat Platter und Partner und der Gemeinde Pettneu am Arlberg entworfenen Baurechtsvertrages anzubieten. Grundlagen für den Baurechtsvertrag sind der Verzicht der Gemeinde Pettneu am Arl-

berg auf Einhebung des Baurechtszinses für 20 Jahre sowie die Option auf Verlängerung für weitere 30 Jahre unter der Bedingung der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung von Pettneu. Die Gemeinde Pettneu am Arlberg bleibt damit Eigentümerin des Grundstückes und Dr. Christian Klimmer kann eigenständig eine Ordination nach seinen Vorstellungen entwickeln, ohne dafür ein Grundstück kaufen oder mieten zu müssen. Einen Verkauf oder eine unentgeltliche Überlassung des Grundstückes an Dr. Christian Klimmer lehnt der Gemeinderat ab.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 20.05.2020

Abgenommen am: 04.06.2020